

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigsessen“ vom 11. Juli 2006

Aufgrund der §§ 16, 20, 42 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.9.2005 (GVBL. S. 387) wird verordnet:

§ 1 Ausweisungsbestimmung, Bezeichnung, Geltungsbereich

(1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung

„Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigsessen“.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Gebiet der Ortsgemeinden Forst und Birken-Honigsessen sowie Gebietsteile der Gemeinden Bitzen, Hövels, Katzwinkel und Wissen.

(3) Die geplanten Bauflächen in den derzeit gültigen rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Verbandsgemeinden Hamm und Wissen sowie die Flächen innerhalb von bebauten Ortslagen, von rechtsverbindlich ausgewiesenen Bebauungsplänen und im Bereich von rechtskräftigen Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in der derzeitigen Abgrenzung sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Es sind dies die Ortslagen Forst, Dellingen, Seifen, Kaltau, Neuhöfchen, Hof Holpe, Bitzen, Dünebusch, Pirzenthal, Wissen, Streitholz, Elkhausen, Katzwinkel, Birkenbühl, Birken-Honigsessen, Hönningen, Neurom.

(4) Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung gelten nicht für Abbauflächen von Bodenschätzen, für die bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt war, für den Zeitraum des zulässigen Abbaues.

§ 2 Abgrenzung

Die äußeren Grenzen des Gebietes verlaufen wie folgt:

Landesgrenze an der L 267 nördlich von Oppertsau – L 267 Bitzen – rechts K 61 über

Dünebusch bis Pirzenthal – rechts K 65 Wissen-Alserberg – rechts K 66 zur L 278 (Morsbacher Strasse) – rechts L 278 – links K 71 – rechts Strasse „Kucksberg“ zur Alten

Poststrasse dieser folgend bis Katzwinkel – links L 279 über Katzwinkel, Hassel, Neustockschlade bis zur Gemarkungsgrenze Katzwinkel/Friesenhagen bei Diedenberg – dieser Gemarkungsgrenze in westlicher Richtung folgend bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Nordrhein-Westfalen bei Wittershagen – von dort der Landesgrenze folgend bis zum Ausgangspunkt bei Oppertsau.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des weitgehend von Bebauung und Eingriffen unberührten überlieferten kulturraumtypischen Landschaftsbildes der dünn besiedelten, von Einzelhofsiedlungen und ihren kleinen Rodungsinseln geprägten vielfältigen Landschaft mit hoher Reliefenergie und ausgeprägter

Raumbildung. Kennzeichnend sind abwechslungsreiche große Waldgebiete sowie naturnahe Mittelgebirgstäler mit kleinräumiger Weide- bzw. Wiesennutzung. Zusätzlicher Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des besonderen Erholungswertes der Landschaft und der Erholung in der Stille.

§ 4 Genehmigungsvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde alle

Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, oder Veränderung des Charakters des Gebietes oder wesentlicher Teile führen können oder die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Genehmigungspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen einschließlich Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen, landschaftsangepassten Hochsitzen und Forstkulturzäunen sowie traditionellen Weidezäunen
2. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen,
3. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten sowie das Anlegen oder Erweitern sonstiger Erdaufschlüsse,
4. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Uferzone,
5. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen, das
Verlegen von sonstigen Leitungen sowie das Errichten oder Erweitern von Mobilfunkanlagen,
6. das Errichten oder Vergrößern von Windenergieanlagen,
7. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen, Sport-, Bade- Zelt- oder Campingplätzen sowie Material- oder Abfalllagerplätzen,
8. das Errichten oder Erweitern von Motorsport-, Modellflugsport- und Drachen- bzw. Gleitfluggeländeanlagen sowie die Ausübung dieser Sportarten,
9. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
10. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen auf anderen als auf hierfür behördlich zugelassenen Plätzen, ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Bauwagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit,
11. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Hecken, naturnahe Gewässer, Felsen, Obstbäume usw.,

12. das Roden von Wald, das Erstaufforsten von Flächen sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schnittreisigkulturen,
13. das Erzeugen von ruhestörendem Lärm, z.B. durch den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt ist oder die Beeinträchtigungen durch Auflagen oder Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Wird ein hierfür erforderlicher planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht, kann die Genehmigung nach Abs. 1 nicht erteilt werden.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihre Zustimmung erklärt hat.

§ 5 Ausnahmen

Von den Genehmigungsvorbehalten des § 4 sind ausgenommen:

1. die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung – einschließlich des technisch-biologischen Fortschrittes – im Rahmen der guten fachlichen Praxis,
2. die entsprechend den Anforderungen der guten fachlichen Praxis ausgeübte Jagd und Fischerei, ausgenommen hiervon sind die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Gewässer oder sonstiger bestehender baulicher Anlagen,
4. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6 Befreiungen

Von den Genehmigungsvorbehalten des § 4 dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn die Durchführung dieser Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer den Regelungen des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 51

Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG) eine

Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 51 Abs. 2 LNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

(2) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 1 LNatSchG können gemäß § 52 LNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Naturschutzbehörde
Altenkirchen, den 11.07.2006

gez. A. Beth
(Dr. Alfred Beth)
- Landrat -